

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/270**

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105

Staatssekretär

nachrichtlich

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Siegrid Tenor-Alschausky, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

16. Oktober 2005

**Gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 15. September
2005;
Haushaltsentwurf 2006
hier: Fragen zum Einzelplan 10, MSGF**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.a. Vorlage i.S. „Gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 15. September 2005“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arne Wulff
Staatssekretär

Anlage: -1-

Postfach 7127 • 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-0
Telefax (04 31) 988-4172

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über:
Finanzministerium
VI 22

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Siegrid Tenor-Alschausky, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

27. September 2005

**Gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 15. September 2005;
Haushaltsentwurf 2006;
Fragen zum Einzelplan 10 (MSGF)**

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,
sehr geehrter Herr Neugebauer,

die in der o.g. Sitzung mündlich gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Förderprogramme (Beschluss der Landesregierung, die Förderprogramme des Landes um 5 % zu kürzen.)

Eine Liste der gekürzten Förderprogramme im Epl. 10 ist als *Anlage 1* beigelegt.

2. Sozialvertrag

Der „Sozialvertrag“ betrifft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten „Lotteriemittel“ sowie Teilansätze der Titelgruppe 62 (allgemeine soziale Dienstleistungen der Wohlfahrtsverbände, Gefährdetenhilfe, Ehrenamtliche Mitarbeit und Selbsthilfe, Beratungsstelle für obdachlose Frauen). Diese Haushaltsansätze sind entsprechend dem Beschluss der Landesregierung, die Förderprogramme zu kürzen, gegenüber dem Vorjahresansatz gesenkt worden. Nach Abschluss des „Sozialvertrages“ soll bei diesen speziellen Ansätzen eine weitere, vertraglich zu vereinbarende Kürzung um 5% erfolgen – als Ausgleich zu einer mindestens 3-jährigen verbindlichen Absicherung der Mittel für die Wohlfahrtsverbände.

Die bei den einzelnen Titeln/Teilansätzen ausgewiesenen Beträge sind nicht in vollem Umfang für den „Sozialvertrag“ vorgesehen; Mittel in unterschiedlicher Höhe wurden auch in der Vergangenheit für Dritte verwendet, die keinem Wohlfahrtsverband angehören. Die vertraglich zu vereinbarende weitere Kürzung um 5 v.H. betrifft deshalb nur die in der Tabelle ausgewiesenen Teilansätze.

Haushaltsstelle	Ansatz HH 2005 (T€)	HH-Entwurf 2006 (T€)	Zur Verfügung für Sozialvertrag (T€)
1005 MG 06 (sog. Lotteriemittel)	2.073,3	1.973,3	1.902,0
TG 62 Nr. 2 (Allgemeine soziale Dienstleistungen der Wohlfahrtsverbände)	600,0	570,0	570,0
TG 62 Nr. 3 (Gefährdetenhilfe)	765,5	734,8	689,0
TG 62 Nr. 7 (Ehrenamtliche Mitarbeit und Selbsthilfe)	618,2	587,2	529,0
TG 62 Nr. 8 (Beratungsstelle für obdachlose Frauen)	64,3	61,9	61,0
Summe	4.121,3	3.927,2	3.751,0

Kürzung um weitere 5% der für die Wohlfahrtsverbände vorgesehenen Ansätze = 3.563 T€

Die im Haushaltsentwurf 2006 für die Titelgruppe 1005 TG 62 ausgewiesenen Ist-Ausgaben des Jahres 2004 beinhalten auch die Abwicklung eines Ausgaberesstes aus Vorjahren. Insofern ist keine Vergleichbarkeit mit dem Soll 2005 und Soll 2006 gegeben.

3. Sozialhilfe

Für die Sozialhilfeleistungen sachlich zuständig sind örtliche (Kreise und kreisfreie Städte) und überörtliche Träger (in Schleswig-Holstein das Land, in vielen anderen Ländern höhere Kommunalverbände, finanziert durch die Kommunen). Der überörtliche Träger ist dem Grunde nach sachlich zuständig für alle stationären Hilfen, also insbesondere die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen (Werkstätten für behinderte Menschen, Sonderkindergärten). Der Umfang der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers kann allerdings durch Landesrecht geregelt werden. Auf dieser Grundlage hat Schleswig-Holstein ab 1985 die sachliche Zuständigkeit für die Hilfeempfänger über 60 Jahre, insbesondere für die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege, als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe auf die Kommunen übertragen (vgl. § 3 des Ausführungsgesetzes zum BSHG) und hierfür einen finanziellen Ausgleich geschaffen. Die eigentliche Durchführung aller Aufgaben des überörtlichen Trägers war den Kommunen bereits vorher im Sinne einer bürgernahen Verwaltung weitestgehend übertragen worden. Beim Land selbst blieben nur noch die Zuständigkeit für den Abschluss des Landesrahmenvertrages gemäß § 93 d Abs. 2 BSHG (ab 01.01.2005 § 79 SGB XII) und der Abschluss der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Für die ambulanten Hilfen waren demnach die Kommunen, für die voll- und teilstationären Hilfen das Land (abgesehen von den über 60jährigen) sachlich zuständig. Zuordnungsfragen führten 1991 zur Einführung einer gegenseitigen Kostenbeteiligung (Quotales System). Danach beteiligten sich die Kommunen an den Kosten des Landes mit 61 % und das Land an den Kosten der Kommunen mit 39 % (vgl. § 6 a des Ausführungsgesetzes zum BSHG). Grundlage für dieses Beteiligungsverhältnis war der Anteil der Sozialhilfeträger an den Gesamtaufwendungen des Jahres 1989.

Die Entwicklung der Nettoaussgaben stellt sich für Schleswig-Holstein insgesamt wie folgt dar:

<u>Jahr</u>	<u>Nettoaussgaben</u>					
	Ausgaben örtlicher Träger in €	Zuwachs in v.H.	Ausgaben überörtl. Träger in €	Zuwachs in v.H.	Ausgaben insgesamt in €	Zuwachs in v.H.
1991	401.441.430,29 €		223.686.823,15 €		625.128.253,44 €	
1992	461.033.262,25 €	14,8	253.912.703,21 €	13,5	714.945.965,46 €	14,4
1993	518.717.428,98 €	12,5	292.522.896,45 €	15,2	811.240.325,43 €	13,5
1994	559.932.753,01 €	7,9	315.856.679,07 €	8,0	875.789.432,08 €	8,0
1995	603.390.797,64 €	7,8	311.851.676,65 €	-1,3	915.242.474,28 €	4,5
1996	558.007.169,02 €	-7,5	315.256.997,41 €	1,1	873.264.166,43 €	-4,6
1997	509.718.719,77 €	-8,7	314.678.839,02 €	-0,2	824.397.558,80 €	-5,6
1998	542.872.828,15 €	6,5	329.887.625,79 €	4,8	872.760.453,94 €	5,9
1999	525.881.490,39 €	-3,1	348.945.899,69 €	5,8	874.827.390,08 €	0,2
2000	521.553.040,65 €	-0,8	356.954.082,76 €	2,3	878.507.123,41 €	0,4
2001	521.655.016,95 €	-0,8	371.532.000,82 €	6,5	893.187.017,77 €	2,1
2002	543.909.401,12 €	4,3	386.679.033,12 €	4,1	930.588.434,24 €	4,2
2003	533.565.097,65 €	-1,9	382.550.515,01 €	-1,1	916.115.612,66 €	-1,6

Der Rückgang der Kosten im Jahre 2003 resultiert aus der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 01.01.2003 (Grundsicherungsgesetz).

Für das Jahr 2004 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor.

Am 01.01.2005 ist im Rahmen der Hartz IV-Gesetzgebung die Grundsicherung für Arbeitsuchende (2. Buch Sozialgesetzbuch - SGB II -) in Kraft getreten. Das Land als überörtlicher Träger profitiert nicht von den Auswirkungen von Hartz IV. Die Leistungen nach dem SGB II betreffen alleine den Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfeempfänger, die Hilfe zum Lebensunterhalt, die klassische Sozialhilfe, erhalten haben. Für diese Leistung waren ausschließlich die örtlichen Träger der Sozialhilfe, die Kreise und kreisfreien Städte, zuständig. Durch diese Entwicklung war die Grundlage für die bisherige Quote und das Quotale System insgesamt entfallen. Dies veranlasste die Kommunen dazu, auf die Abschaffung der Quote zu drängen. Dieser Forderung hat die Landesregierung entsprochen. Im Rahmen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 ist deshalb eine Regelung verabschiedet worden, nach der § 6 a des Ausführungsgesetzes zum BSHG und damit das Quotale System im Jahr 2005 nicht zur Anwendung kommt (vgl. § 9 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 - LT-Drs. 16/177 -). Damit hat das Land die Leistungen, für die es die sachliche Zuständigkeit hat, in vollem Umfang selbst zu tragen. Dies sind insbesondere die Kosten für die stationären (Wohnheime) und teilstationären Leistungen (Werkstätten) der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

4. § 22 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2006

Bis zum Jahr 2001 war die Landesmessstelle nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz bei der LUFA-ITL, einer Institution der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, angesiedelt.

Mit dem Verkauf und der damit verbundenen Privatisierung der LUFA durch die Landwirtschaftskammer an die Firma AGROLAB musste die Aufgabe der Landesmessstelle ausgeschrieben und neu vergeben werden. Bei einer Laufzeit des Vertrages von 15 Jahren war es geboten, eventuelle Preissteigerungen, die sich z.B. aus der Ausweitung des Messprogramms, dessen Umfang vom Bund und nicht vom Land festgelegt wird, ergeben können, haushaltsrechtlich abzusichern. Im Haushaltsgesetz ist die Obergrenze der Preissteigerung auf im Mittel 3 % für die Dauer des Vertrages festgeschrieben worden.

Seit Vertragsbeginn am 1. Juli 2003 wurde von der Firma AGROLAB **keine Preiserhöhung** eingefordert.

5. Artikel 7 Haushaltsstrukturgesetz (UVG)

Die Stellungnahme der Kommunen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist als *Anlage 2* beigefügt.

6. Tit. 1002 – 683 02 (MG 08) / Forensik

In der Fachklinik Schleswig werden Patienten gem. § 64 StGB und Patientinnen gem. § 63 StGB behandelt.

Der Tagespflegesatz beträgt einheitlich 234,78 € für schleswig-holsteinische Patienten.

In der psychiatrium GRUPPE werden ausschließlich Patienten gem. § 63 StGB behandelt.

Der Tagespflegesatz beträgt 193,33 € für schleswig-holsteinische Patienten.

7. Tit. 1005 – 883 01 (MG 01) / Pflegeinfrastruktur

In den Jahren 2003 und 2004 wurden aus dem Titel 1005-883 01 (MG 01) für Maßnahmen nach §§ 4 und 5 LPflegeG an die Kommunen nachstehende Mittel ausbezahlt:

	<u>2003</u>	<u>2004</u>
Objektförderungen nach § 5 LPflegeG	432.791,58 €	319.590,19 €
Abrechnung der Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 LPflegeG – Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste	1.597.418,31 €	1.290.194,64 €

Abrechnung der Aufwendungen nach § 6 Abs. 3 und 4 LPflegeG – Bewoh- nerbezogene Zuschüsse an Pflege- einrichtungen (Pflegewohngeld)	15.059.551,15 €	14.760.619,94 €
Aufwendungen für sonstige Maß- nahmen zur Verbesserung der pfle- gerischen Versorgungsstruktur nach § 7 LPflegeG	0,00 €	0,00 €
insgesamt:	17.089.761,04 €	16.370.404,77 €

8. Kap. 1009 / Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte und Kap. 1010 / Staatliche Schulen für Behinderte

Eine Auflistung, aus welchen Regionen die Schüler kommen, ist als *Anlage 3* beigelegt.

9. Tit. 1013 – 883 02 / Gesetzliche Ansprüche gem. KHG

Die Steigerung des Ansatzes 2006 gegenüber 2005 (mit Nachtrag) erklärt sich zum einen aus der gesetzlich vorgeschriebenen (§ 8 Abs. 3 AG-KHG) alle zwei Jahre vorzunehmenden Anpassung der Pauschalförderung für Wiederbeschaffungsinvestitionen der Krankenhäuser an die Kostenentwicklung. In den für die Anpassung in 2006 maßgeblichen Jahren 2004 und 2005 wird mit einer durchschnittlichen Kostensteigerung von 0,75 Prozent pro Jahr gerechnet.

Die weitere Erhöhung erklärt sich im Wesentlichen daraus, dass im laufenden Jahr die Mittel für weitere gesetzliche Ansprüche der Krankenhäuser (z.B. Schließungs- und Umstellungskosten) einmalig nicht im veranschlagten Umfang eingesetzt werden mussten. Für 2006 ist für diese weiteren gesetzlichen Verpflichtungen wieder von einem gegenüber 2005 höheren Ausgabevolumen auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin

Förderprogramme

Anlage 1

Epl. 10 lfd. Nr.	Bezeichnung des Förderprogramms	Titel		Landesmittel in T€	Bemerkungen
1	Verbände f. dezent. psych. Versorgung	1002 - 684 03	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	1.003,0 977,7 953,0	
2	Gesundheitsförderung für Migranten/innen	1002 - 684 62 (TG 62)	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	50,0 50,0 40,0	shefa e.V. *)
3	Förderung von AIDS-Hilfen	1002 - 686 62 (TG 62)	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	406,8 406,8 371,8	
4	Zuschüsse an Betreuungsvereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege	1005 - 684 16	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	616,0 616,0 595,0	
5	Förderung sozialer Maßnahmen aus dem Spiel 77 und der Losbrieflotterie	1005 - MG 06	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	2.073,3 2.073,3 1.973,3	
6	Besondere soziale Maßnahmen	1005 - TG 62	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	2.410,7 2.359,4 2.299,0	
7	Zuschüsse für Modellvorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe	1012 - 684 01 MG 01	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	100,0 100,0 0,0	geänderte Finanzierung **)
8	Zuschüsse zu Projekten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit u. d. Kinder- und Jugendschutzes	1012 - 684 08 MG 03	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	435,0 410,0 377,0	
9	Zuschüsse zur institutionellen Förderung von überregionalen freien Trägern	1012 - 684 09 MG 03	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	1.450,0 1.450,0 1.405,0	
10	Zuschüsse an den Landesjugendring	1012 - 684 10 MG 03	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	370,0 370,0 350,0	
11	Zuschüsse zur Qualifizierung und Beratung von Ehrenamtlichen in den Jugendverb.	1012 - 684 11 MG 03	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	270,2 270,0 255,0	
12	Zuschüsse für die Familienferienerholung	1012 - 681 04 MG 04	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	180,0 180,0 171,0	
13	Zuschüsse f. Angebote zur Bildung, Beratung u. Unterstützung v. Familien u. anderen Lebensgem.	1012 - 684 12 MG 04	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	1.150,0 1.150,0 1.090,0	
14	Zuweisungen für Investitionen in Stätten der Jugendarbeit kommunaler Träger	1012 - 883 03 MG 05	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	140,0 140,0 50,0	***)
15	Zuschüsse für Investitionen in Stätten der Jugendarbeit freier Träger	1012 - 893 03 MG 05	2004 (Soll) 2005 (Nachtrag) 2006 (Haushaltsentwurf)	410,0 260,0 50,0	

*) Seit 2003 wird shefa e.V. mit 10.000 € jährlich gefördert. Weiter erhält der Verein Mittel aus Urban II, von der Bundesagentur für Arbeit und der Landeshauptstadt Kiel. Dieser Verein ist nicht überregional, sondern nur im Bereich der Landeshauptstadt Kiel tätig. Eine Koordinierung zwischen shefa und anderen für Migrantinnen und Migranten tätige Vereine und Gruppen findet nicht ausreichend statt. Deshalb soll die Förderung durch das Land ab 2006 eingestellt werden.

**) Modellvorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden zukünftig aus den Ansätzen in der Maßnahmegruppe 1012 - 06 gefördert.

***) Der Ansatz 2006 entspricht der im Zusammenhang mit dem Doppelhaushalt 2004/2005 aufgestellten mittelfristigen Finanzplanung bis 2008.

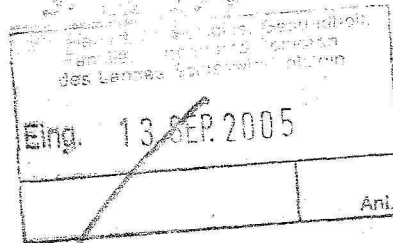
**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**
**Städteverband
Schleswig-Holstein**

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
VIII 337
Postfach 1121

24100 K i e l

Bearbeitender Referent
Rolf Martens
Tel.: 0431/570050-12

Absendedatum
09.09.2005 M
Geschäftszeichen
457.61



Artikel 7 des Entwurfes eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Landeshaushalt 2006 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

nachdem wir vorab bereits Gelegenheit hatten, Eckpunkte unserer Auffassung zum Gesetzentwurf in einem persönlichen Gespräch mit der zuständigen Abteilungsleiterin Frau Berger darzustellen, erhalten Sie nun unsere schriftliche Stellungnahme:

Wir hatten uns Ihnen gegenüber bereits deutlich dafür ausgesprochen, das UVG abzuschaffen. Ergänzend dürfen wir diesbezüglich auf die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 25.07.2005 hinweisen, die Ihnen bereits vorliegt.

In dieser Stellungnahme wird unsere Auffassung bestätigt, dass das UVG als Leistungsgesetz nicht mehr zwingend erforderlich ist.

Das Festhalten am UVG ist insgesamt in Frage zu stellen, da ca. 90 % der Leistungsberechtigten gleichzeitig Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) erhalten, so dass die Zahlung von Unterhaltsvorschuss tatsächlich nur ein kostspieliger "Austausch von Geldern", also unterschiedlicher öffentlicher Leistungen ohne nachweislichen Effekt für die Berechtigten geworden ist. **Diesem Personenkreis käme eine Abschaffung sogar zugute, da es dann nur noch eine Anlaufstelle für die Existenzsicherung seiner Kinder gäbe. Die Arbeitsagenturen würden den Ausfall durch das Sozialgeld aufzufangen haben, das aufstockend bereits jetzt für die überwiegende Zahl der Kinder gezahlt wird.**

Mit der geplanten Gesetzesänderung werden die Kommunen Schleswig-Holsteins mit ca. 10 Mio. Euro belastet. Die ohnehin desolate kommunale Haushaltslage wird sich dadurch weiter nachhaltig verschlechtern. Die Beteiligung an den zu erzielenden Einnahmen nach dem UVG kann die Lage nur unwesentlich entschärfen. In Vergessenheit gerät, dass die Kommunen bereits ihren Beitrag zu den Unterhaltsvorschusskosten leisten, indem sie die mit dem Gesetz in Zusammenhang stehenden Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) allein tragen.

Darüber hinaus führt das UVG in der täglichen Praxis zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand ohne wesentliche Vorteile für den Großteil der Leistungsberechtigten. Dieser Aufwand entsteht nicht allein leistungsbezogen, sondern auch im Bereich des Unterhaltsrückgriffes. Bei vielen Unterhaltspflichtigen müssen aufgrund der Aufgabenverteilung mehrere Stellen tätig werden und den möglichen Rückgriff auf

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventloulallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
☎ 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
☎ 0431/570050-30 ♦ Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de

Unterhaltspflichtige prüfen. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass in den Rechtsbereichen des SGB II und des SGB XII mit Beginn des Jahres 2005 die Finanzströme erheblich geändert haben. Bis dahin bezog der Großteil der UVG-Leistungsberechtigten zusätzlich Leistungen nach dem BSHG. Die durch den Bund bzw. das Land finanzierten Leistungen des UVG kamen durch die Einkommensanrechnung letztlich den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zugute. Nunmehr sind die Empfängerinnen/Empfänger von UVG-Leistungen in der Mehrzahl der Fälle zu Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II geworden. Nach den Regeln dieses Gesetzes sind Einkommen zuerst auf die Leistungen des Bundes anzurechnen. Da die Unterhaltsvorschussleistungen von der Höhe her unter den Regelleistungen des SGB II liegen, mindern sie nun den finanziellen des Bundes. **Durch die beabsichtigte Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an den Leistungen des UVG werden diese also im Grunde gegenüber dem Zustand bis zum 31.12.2004 doppelt belastet.**

Die Auswirkungen für die Kreise und kreisfreien Städte sind gravierend. Auch die Begründung zum Entwurf ist aus unserer Sicht nicht schlüssig. Wenn das Land davon spricht, dass die zusätzlichen Ausgaben durch die Neuregelung zu Gunsten des Bundes (vorher 50 % Bund zu 50 % Land und seit 2000 im Verhältnis 33,3 % zu 66,7 %) aufgrund der Finanzlage nicht auf Dauer vom Land allein getragen werden kann, vermittelt das uns den Eindruck, die Mehrbelastungen sollten gemeinsam von Land und Kommunen getragen werden. Mit der beabsichtigten Regelung will sich das Land jedoch nachhaltig zu Lasten der Kommunen entlasten. Von der Kostenlast von ursprünglich 50 % will das Land künftig nur noch 33,3 % tragen, spart also 16,7 %. Ginge es um eine gemeinsame Tragung der Mehrbelastung, so kann es u. E. lediglich um die Differenz von ursprünglich 50 % zu 66,7 % - also 16,7 % - gehen, die z. B. jeweils zur Hälfte vom Land und den Kommunen zu tragen wäre.

Ob die Rückgriffsquote von derzeit 22 % noch erheblich gesteigert werden kann, ist sehr fraglich. Dieses hatten wir in dem vorangegangenen Schriftwechsel auch ausführlich erläutert. Die Möglichkeiten nach § 7 UVG sind eher gering einzuschätzen. Hohe Arbeitslosigkeit und Verschuldung der Unterhaltsschuldner lassen eine wesentliche Steigerung der Einnahmen nicht zu. Abzweigungsmöglichkeiten bei der Arbeitslosenhilfe sind bekanntlich ab 01.01.2005 entfallen. Die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen per 01.01.2002 um ca. 30 % sowie der unterhaltsrechtlichen Selbstbehalte um ca. 14 % per 01.07.2001 und ca. 8,5 % per 01.07.2005 wirken sich auch negativ aus, weil keine entsprechenden Lohnsteigerungen gegenüberstehen. Ein Vergleich mit dem im Verhältnis relativ strukturstarken Bayern allein verspricht noch nicht, dass die Rückholquote durch eine bessere Sachbearbeitung erhöht und damit die Kostenlast gesenkt werden kann. Vielmehr können wir auf das Erreichte in Schleswig-Holstein stolz sein, weil trotz der Strukturschwäche - wie vom Land festgestellt - ein im Vergleich zu den anderen Bundesländern so guter Platz für Schleswig-Holstein erreicht wurde.

Vor diesem Hintergrund appellieren wir an Sie, den Artikel 9 aus dem Entwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Landeshaushaltsplan 2006 ersatzlos zu streichen und sich über den Bundesrat für eine Aufhebung des Unterhaltsvorschussgesetzes einzusetzen.

Wir dürfen an dieser Stelle auch noch einmal deutlich machen, dass der Verzicht auf eine zusätzliche Belastung der kommunalen Haushalte in der Größenordnung von ca. 10 Mio € jährlich unsere Bereitschaft zur Kooperation mit dem Land an anderer Stelle, insbesondere aber bei der geplanten Aufgabenübertragung beim SGB XII positiv beeinflussen würde. Auf die diesbezügliche Stellungnahme zum Entwurf eines AG SGB XII dürfen wir verweisen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung:

(Rolf Martens)
Stv. Geschäftsführer

Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte und Staatliche Schulen für Behinderte/ Schülerinnen und Schüler/Regionen

Region/ Kreisfreie Stadt Kreis	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Staatlichen Schule für													
	Hörgeschädigte Schleswig		Sprachbehinderte Wentorf					Körperbehinderte Damp			Körperbehinderte Raisdorf			
	Schule	Internat	Schule	Internat Wentorf		Internat Aumühle		Schule	Internat	extern	Schule	Internat		Extern
				vollsta- tionär	teilsta- tionär	vollsta- tionär	teilsta- tionär					Vollsta- tionär	Teilsta- tionär	
FL	7	2	1	1				0			0			
KI	25	11	3	1		2		4	4		5	4	1	
HL	8	8	0					0			3	3		
NMS	8	5	2			2		2	2		3	2		1
DITH	8	7	16	14		2		4	4		3	3		
HzgtLA	2	2	30	4	8	6	12	0			1	1		
NF	8	1	10	8		2		0			2	2		
OH	5	5	5	5				0			8	8		
PI	10	10	3	1		2		0			5	5		
PIÖ	8	8	0					0			30	3	22	5
RD-ECK	24	5	6	5		1		11	8	3	14	12	2	
SL-FL	30	0	7	7				11	7	4	0			
SE	9	9	1	1				0			6	5	1	
STEI	5	5	3	3				0			0			
STO	5	5	15	2	3	1	9	0			5	5		
HH	0		0					0			8	8		
Summen	162	83	102	52	11	18	21	32	25	7	93	61	26	6